

Wesserschmiede, (Zortf.)

und Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung. (Gew.-Ord. v. 17. Jan. 45. §§. 134—133. 162—167.) 65. 66. 72. 73. — in wiefern von letzterer entbunden werden kann. (ebend. §§. 108. 132.) 61. 66.

Wesgebühren, (Ruchmofen), wegen ders. ist das Nöthige in den Vorschriften enthalten. (Zolltarif v. 10. Oktbr. 45.) 650.

Metalle, etc., die gewerbeweise Herstellung deren Feingehalt darf nur von den dazu konzeffionirten Personen betrieben werden. (Gew.-Ord. v. 17. Janr. 45. §. 52.) 51. — Befähigung, Zahl und Betrieb der leg. nach bisherigen oder nach zu erlassenden Vorschriften. (ebend. §. 53.) 51. — Stellvertretung für dies. (ebend. §. 63.) 53. — altes Metallgeräth, f. Tröbler.

Metallgießereien, zu deren Anlegung bedarf es einer besondern polizeilichen Genehmigung. (Gew.-Ord. v. 17. Janr. 45. §. 27.) 46. — Verfahren mit Güssen um die Ertheilung der leg. (ebend. §§. 28—36. 46—48.) — Fristbestimmung für deren Benutzung. (ebend. §§. 66—68.) 53. 54. — Unterjagung der leg. (ebend. §§. 69. 70.) 54.

Reuterei, deren strenge Bestrafung im Soldatenstande. (Milit.-Straf-G. Thl. I. §§. 135—144.) 319. 320.

Wilderungsgesuch, gegen Erkenntnisse wider Personen des Soldatenstandes ist auch in wechselfeitigen Jurisprudenzsachen unzulässig. (Milit.-Straf-G. Thl. II. §. 232.) 366.

Militair-Arrest, strenger, mittel und gelinder, dessen Anwendung und Vollstreckung als Militairstrafe. (Milit.-Straf-G. Thl. I. §§. 13—30.) 299—301. — Anwendung des Stubenarrestes gegen Offiziere. (ebend. §§. 21. bis 25. 29. 58.) 300. 301. 305. — Quartier- und Kasernenarrest darf gegen Unteroffiziere und Gemeine nur wegen Disziplinarvergehen verhängt werden. (ebend. §. 30.) 301. — gelinder oder milder, auf solchen soll gegen Unteroffiziere, resp. Gemeine, in Stelle bürgerlicher Gefängnißstrafe erkannt werden. (ebend. §. 58.) 305. — der gelinde Arrest ist der Gefängnißstrafe gleich. (ebend. §. 66.) 307. — gelinder, dem. ist der Festungsarrest gleich zu stellen. (ebend. §. 63.) 306. — strenger, dessen Verschärfung über das höchste Maß darf nicht stattfinden. (ebend. §. 77.) 309. — eine Woche strengen Arrestes ist gleich zu stellen zwei Wochen mittlerem, oder vier Wochen gelindem Arrest. (ebend. §. 63.) 306. — eine körperliche Züchtigung von zwanzig Stockschlägen ist einer Woche strengen Arrestes gleich zu achten. (ebend. §. 64.) 306.

Militair-Arreststrafen, deren Anwendung und Vollstreckung. (Milit.-Straf-G. Thl. I. §§. 13—30.) 299—
 Jahrgang 1845.

Militair-Arreststrafen, (Zortf.)

301. — desgl. in Beziehung auf das Strafmaß. (Milit.-Straf-G. Thl. I. §§. 75—77.) 308. f. — deren Vollziehung gegen einen in Untersuchungshaft befindlichen Angeklagten. (ebend. Thl. II. §§. 188. 189.) 360. — desgl. gegen Unteroffiziere u. Gemeine auf Märchen, im Lager, etc. wo solche nicht ausführbar sind, durch andere Strafen. (ebend. §. 190.) 361.

Militairbeamte, Dienst- und Rangverhältnisse derselben als Militairpersonen. (Militair-Straf-G. Einl. §. 4. u. Beil. lit. A.) 296. 377—379. — dieselben zerfallen in zwei Klassen, in obere und untere. (Milit.-Straf-G. Thl. I. §. 4. Anl. A.) 296. 378. 379. — obere, welche von dens. einen bestimmten Militairrang haben. (ebend.) 379. — deren Bestrafung für Dienstvergehen und Verbrechen. (Milit.-Straf-G. Thl. I. §§. 83. bis 86. u. 193—196.) 310. 328. 329. — deren Militairgerichtsstand hört mit ihrer Verabschiedung, Entlassung oder Kassation auf. (ebend. Thl. II. §. 16. Nr. 3.) 333. — Bestrafung derjenigen, die sich während der Genüguung ihrer Militairverpflichtung in einem Beamtenverhältnisse der Entweidung schuldig machen. (ebend. Thl. I. §. 194.) 329. — Befreiung ders. von Gemeindeabgaben und Lasten. (Rheinische Gew.-Ord. v. 23. Juli 45. §. 28.) 528. f. — f. auch Militair-Sprachgerichte. (Instanzengerichte.)

Militairdienst, Bestrafung derjenigen, welche sich durch körperliche Versümmelung oder Vernachlässigung dem. zu entziehen suchen. (Milit.-Straf-G. Thl. I. §. 113.) 315. — desgl. der Theilnehmer an ders. (ebend. §. 114.) 315. — desgl. derjenigen, welche sich durch wahrheitswidrige Verschöpfung (Simulation) von Krankheiten oder durch ähnliche betrügerliche Mittel davon befreien wollen. (ebend. §. 115.) 315. — Untersuchung und Bestrafung der vor dem Eintritt in dens. begangenen Verbrechen. (ebend. Thl. II. §§. 9—12.) 331. 332. — desgl. der nach dem Ausscheiden aus demselben zur Sprache kommenden militairischen oder gemeinen Verbrechen. (ebend. Thl. II. §. 17.) 333.

Militair-Dienstauszeichnung, für Offiziere des stehenden Heeres und der Landwehr, auf deren Verlust darf von den Vorgesetzten nicht erkannt, vielmehr muß darüber Allerhöchste Entscheidung eingeholt werden. (Milit.-Straf-G. Thl. I. §. 36.) 301. — für Unteroffiziere und Gemeine, Aberkennung ders. in allen den Fällen, in welchen die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes oder die Ausstoßung aus dem. eintritt. (ebend. Thl. I. §§. 37. 38. u. 43.) 302. 303.

Militair-Dienstbefehle, Verantwortlichkeit für deren Ausführung seitens des Vorgesetzten und dessen Untergebenen. (Milit.-Straf-G. Thl. I. §. 71.) 307. f.